



Vorlage Nr.: 2018/072

09.05.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	04.06.2018	9
Kreistag	Kreisdirektor	11.06.2018	10

Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Recklinghausen - Anlagerichtlinie -

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den Erlass einer Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises - Anlagerichtlinie - gemäß der beigefügten Anlage 1.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich beim Kreis Recklinghausen im Laufe der letzten Jahre drastisch verändert. Während im Jahre 2010 noch Kassenkredite in Höhe von 160 Mio. € aufgenommen werden mussten, werden heute keine Kassenkredite mehr benötigt. Der Kreis Recklinghausen weist im Jahresabschluss 2016 liquide Mittel in Höhe von 37,3 Mio. € aus. Der Bestand der liquiden Mittel schwankt je nach Zu- und Abfluss liquider Mittel zwischen ca. 35,0 Mio. € und 100,0 Mio. €. Die Tendenz des Bestandes ist seit 2015 steigend.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der internationalen und nationalen Finanzwelt ist die Erwirtschaftung von Erträgen für die vorhandenen liquiden Mittel kaum möglich. Der Großteil an liquiden Mitteln des Kreises wird z. Z. bei der Sparkasse Vest auf einem täglich verfügbaren (Giro-)Konto verwahrt. Hierfür erhebt die Sparkasse Vest ein Verwarentgelt in Höhe von z. Z. 0,40 % p. a. auf den Betrag, der den Wert in Höhe von 5,0 Mio. € übersteigt. Der Kreistag hat mit Begleitbeschluss zum Haushalt 2018 vom 27.11.2017 die Verwaltung beauftragt, alle im rechtlich zulässigen Rahmen geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Verwarentgelten für Liquidität zu prüfen und ggf. umzusetzen (vgl. Antrag der Fraktionen der SPD und CDU vom 21.11.2017). Die Verwaltung versucht daher, durch alternative Anlageformen die Zahlung von Verwarentgelten zu vermeiden.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses bei der Anlage von Kapital wird der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie durch Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 – 48.01.01/16 – 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBL NRW 2017 S. 1057) empfohlen. Dieser Empfehlung sollte der Kreis Recklinghausen mit einer eigenen Anlagerichtlinie nachkommen.